

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tuba Bozkurt und Sebastian Walter (GRÜNE)

vom 29. September 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Oktober 2022)

zum Thema:

Wie neutral ist das sogenannte ‚Neutralitätsgesetz‘?

und **Antwort** vom 14. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2022)

Frau Abgeordnete Tuba Bozkurt (Bündnis 90/Die Grünen) und
Herrn Abgeordneten Sebastian Walter (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13444

vom 29. September 2022

über Wie neutral ist das sogenannte ‚Neutralitätsgesetz‘?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Zur verstärkten Bekämpfung von antimuslimischem Rassismus im Land Berlin hat der Senat in der 18. Wahlperiode eine Expert*innenkommission eingerichtet, die unter Einbeziehung von Sachverständigen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft Problemlagen des antimuslimischen Rassismus in Berlin analysiert hat. Am 1. September 2022 hat die „Expert*innenkommission antimuslimischer Rassismus“ seine Handlungsempfehlungen an den Senat übergeben. Darin kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass das sogenannte ‚Neutralitätsgesetz‘ „systematische und institutionalisierte Diskriminierung gegenüber Frauen mit Kopftuch ohne sachliche Rechtfertigung“ fördert und damit ein Beispiel für die "institutionelle und strukturelle Praxis des antimuslimischen Rassismus" darstellt. Wie bewertet der Senat diese Analyse?

Zu 1.: Der Berliner Senat sieht in der genannten Einschätzung der Mehrheit der Mitglieder der „Expert*innenkommission antimuslimischer Rassismus“ einen Impuls und Beitrag zur notwendigen Diskussion um das Berliner Neutralitätsgesetz und seine Auswirkungen.

2. Welche konkreten Maßnahmen gedenkt der Senat aus der in Frage 1 dargelegten Bewertung abzuleiten? Bitte um Auflistung von Vorhaben und der Maßnahmen inklusive Zeithorizont.

Zu 2.: Das Land Berlin hat gegen das Urteil des Bundesarbeitsgerichts Verfassungsbeschwerde eingelegt und die Verletzung des Verfahrensrechts auf rechtliches Gehör nach Artikel 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG) sowie die Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter nach Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG gerügt. In den Richtlinien der Regierungspolitik ist vorgesehen, dass der Senat in Abhängigkeit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einen Vorschlag zur Anpassung des Berliner Neutralitätsgesetzes vorlegt.

3. Inwieweit findet das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020 derzeit Berücksichtigung in Einstellungsverfahren für den Lehrdienst und andere Tätigkeiten mit pädagogischem Auftrag in Berlin?

Zu 3.: Siehe Antwort zu Frage 2.

4. In wie vielen Fällen hat die zuständige Senatsverwaltung seit dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 2020 Bewerber*innen den Eintritt in den Lehrdienst und in andere Tätigkeiten mit pädagogischem Auftrag auf Basis des §2 des sog. ‚Neutralitätsgesetzes‘ verweigert?

Zu 4.: Es sind keine Fälle bekannt, bei denen auf Grund von § 2 des Gesetzes zu Artikel 29 der Verfassung von Berlin es nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Land Berlin gekommen ist. Derzeit wird in einem Fall ein Rechtsstreit mit einer Lehrkraft im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst geführt, welcher die Dienstausbübung mit einem Kopftuch untersagt wird.

5. Aufgrund welcher religiösen und weltanschaulichen Symbole hat die zuständige Senatsverwaltung dies jeweils getan (bitte nach Religionen, Weltanschauungen und entsprechenden Symbolen aufschlüsseln)?

Zu 5.: Siehe Antwort zu Frage 4.

6. Wie ordnet die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung den Hinweis der Expert*innenkommission antimuslimischer Rassismus ein, dass §19, Abs. 3 AGG als nicht mit EU-Recht vereinbar erachtet wird und die „rassistisch motivierte Ungleichbehandlung“ gerade auch von muslimisch/muslimisch gelesene Menschen auf dem Wohnungsmarkt begünstigt? Gibt es entsprechende Initiativen des Landes Berlin, auf Bundesebene für eine Streichung §19, Abs. 3 AGG zu dringen (bitte konkrete Vorhaben inklusive Zeithorizont darlegen)?

Zu 6.: Die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung setzt sich auf Bundesebene, u. a. im Kontext der Justizminister*innenkonferenz der Länder, für eine Neufassung des § 19 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ein, um die Umsetzungsdefizite insbesondere mit Blick auf die Antirassismusrichtlinie (RL 2000/43/EG) zu beseitigen und einen lückenlosen Diskriminierungsschutz für den Bereich Wohnungsmarkt zu erreichen. Das Fallgeschehen, die Berichte der im Handlungsfeld tätigen Beratungsprojekte sowie wissenschaftliche Expertisen, wie die von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes beauftragte Studie „Rechtsfreie Räume? Die Umsetzung der Antirassismusrichtlinie im Wohnungsbereich“ belegen den diesbezüglich unzweifelhaft hohen Handlungsbedarf.

7. In wie vielen Gerichtsverfahren hat sich das Land Berlin im Zeitraum 2017 bis 2022 mit Bewerber:innen für den Lehrdienst und/oder für eine andere öffentliche Tätigkeit mit pädagogischem Auftrag auseinandergesetzt, die im Zusammenhang mit der Anwendung des §2 des sog. ‚Neutralitätsgesetzes‘ standen?

Zu 7.: Auf neun Verfahren treffen diese Merkmale zu.

8. Welche Kosten sind dem Land Berlin seither in diesem Zusammenhang entstanden? (bitte Gerichtskosten, Anwaltskosten und Entschädigungszahlungen – auch im Rahmen außergerichtlicher Vergleiche/Absprachen – separat auflisten und auch die Zahlungen berücksichtigen, die im Zuge von Vergleichen angefallen sind)

Zu 8.: In den Verfahren sind im Zeitraum 2017 bis 2022 folgende Kosten entstanden:

Gerichtskosten insgesamt:	1.228,20 €
außergerichtliche Entschädigungszahlungen	5.570,00 €
Zahlungen gemäß aus gerichtlichem Vergleich	13.600,00 €
Anwaltskosten	96.623,84 €

Berlin, den 14. Oktober 2022

In Vertretung
Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt
und Antidiskriminierung